

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 30 (1879)

Rubrik: Gesetze und Verordnungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„hauptsächlich in den in Niederungen liegenden Wäldern oder Waldbezirken auftritt, wo die Fröste besonders andauernd und intensiv sind, „und die mondringigen Holzschichten am häufigsten mit strengen Wintern „wie z. B. 1789 und 1830 zusammenfallen.“

„Alle Holzspalter, (und das sind diejenigen Personen, welche die Fehler des Eichenholzes am besten kennen) sind dieser Meinung und geben auch die Winter von 1789 und 1830 als besonders Mondring erzeugende an. Diese Beobachtung wurde vorzugsweise in den Eichenwäldern Ostfrankreichs gemacht.“

„Man hat auch bemerkt, daß sich die in der Nähe des Kernes befindlichen Mondringe zu keiner großen Höhe im Baumstamme erheben und daß eine Eiche fast in ihrer ganzen Länge mondringig sein kann, ohne es auch am dicken untern Ende zu sein; ebenso kann der Stamm beinahe in seiner ganzen Länge mondringig sein, ohne daß der Fehler am dünnen Ende zu Tage tritt, insofern der Schnitt unmittelbar oberoder unterhalb des Anfangs der Baumkrone gemacht worden ist. Auch diese Beobachtungen weisen darauf hin, daß die Ansicht, der Mondring sei der Kälte zuzuschreiben, eine richtige sein dürfte.“

Diese Ansichten werden hier nicht mitgetheilt, um die interessanten Untersuchungen des Herrn Brosi zu kritisiren, oder seinen Ansichten entgegenzuwirken, sondern um auf den Wunsch der letzten Linien seines Artikels einzutreten, in welchem er sagt, daß man vor keiner Mühe zurücktrecken solle, um die Ursachen des Mondringes kennen zu lernen.

Albert Braichtet.

Gesetze und Verordnungen.

Ergänzung der Triangulation im eidgenöss. Forstgebiete.

Die Bundesversammlung der schweiz. Eidgenossenschaft, nach Einsicht der Botschaft des Bundesrathes v. 15. März 1878 und seines nachträglichen Berichts vom 26. Weinmonat gleichen Jahres beschließt:

Art. 1. Der Bundesrat wird beauftragt durch das eidg. Stabsbüro die Berichtigung, Vervollständigung und Versicherung der Dreieckpunkte erster, zweiter und dritter Ordnung der Triangulation innerhalb des eidg. Forstgebietes vornehmen zu lassen.

Art. 2. Für diese Arbeit wird bis zur Vollendung derselben ein jährlicher Kredit v. Fr. 15,000 ausgesetzt.

Art. 3. Die betr. Kantone sind verpflichtet zur Erstellung der trigonometr. Signale, auf Verlangen der eidg. Ingenieure hin, das zu denselben erforderliche Holz auf ihre Kosten zu liefern und an Ort und Stelle bringen zu lassen.

Art. 4. Die Kantone werden für die unveränderte Erhaltung der Versicherung der Dreiecke auf ihren resp. Gebieten verantwortlich erklärt. Wo Dreiecke auf der Grenze verschiedener Kantone liegen, lastet die Verantwortlichkeit auf den angrenzenden Kantonen gemeinschaftlich.

Art. 5. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

In Vollziehung dieses Beschlusses der Bundesversammlung hat der Bundesrat

verfügt:

1. Es sei vorstehender Bundesbeschluß in die amtliche Sammlung aufzunehmen.
2. Das Militärdepartement sei eingeladen, durch das Stabbsbureau unter Mitwirkung des eidgenöß. Forstinspektorate:
 - a. Ein Projekt über die im Laufe des Jahres 1879 im Sinne jenes Bundesbeschlusses auszuführenden Arbeiten, und
 - b. einen Voranschlag über die Kosten der Triangulation IV. Ordnung anfertigen zu lassen.

M i t t h e i l u n g e n .

Nyon. Gemäß dem von Ihnen ausgesprochenen Wunsche theile ich Ihnen einige Einzelheiten über die Benutzung der Wälder der Stadt Nyon im Jahre 1878 mit:

Die Umwandlung der Mittelwaldungen in Hochwälder, womit ich Ihre Leser letzten Frühling unterhalten habe, ist im verflossenen Jahre nach den von mir angedeuteten Grundsätzen fortgesetzt worden. Die Lichtenungen erstreckten sich auf eine Fläche von ungefähr 10 Hektaren und haben 201^{1/2} metrische Klafter von 4 Ster und 16,000 Reiswellen Ertrag geliefert.